**KANTON GRAUBÜNDEN** Gemeinde

Waldregion       Investitionskredit-Nr. 441-GR-

**GESUCH UM GEWÄHRUNG EINES FORSTLICHEN INVESTITIONSKREDITES**

Gesuchsteller : Name, Rechtssitz

Eigentümer :

Vorhaben:

Projektkredit (Restkosten/Baukredit Komp. 411; 421; 431; 432) max. 80 % der Restkosten

Anschaffung Fahrzeuge/Maschinen/Geräte max. 80 % der Anschaffungskosten

Erstellung/Anschaffung forstbetrieblicher Anlagen max. 80 % der Erstellungs-/Anschaffungskosten

Kurzbeschrieb:

(mit Angabe, Projekt-Nr., sofern vorhanden)

Begründung : (siehe Merkblatt und Bedingungen)

**1. Finanzielle Verhältnisse/Finanzierung**

**1.1 Öffentliche Körperschaften**

• Finanzielle Verhältnisse des Gesuchstellers

Beilage:

* 2 letzte Jahresrechnungen
* Steuerfuss       %
* Andere Reserven Fr.

• Vorgesehene Finanzierung

* Bund Fr.
* Kanton Fr.
* Eigene Mittel Fr.
* Beiträge Dritter Fr.
* Restkosten Fr.

Total Fr.       = 100 %

**1.2 Private Gesuchsteller**

Beilage: Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten 2 Jahre mit Revisionsbericht (🡪 sofern vorhanden)

• Finanzielle Verhältnisse des Gesuchstellers

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Eckwerte Bilanz und ER | Jahr | Jahr |
| + Kasse, Post- und Bankguthaben | Fr. | Fr. |
| + Debitoren | Fr. | Fr. |
| - Kreditoren | Fr. | Fr. |
| - Bankschuld | Fr. | Fr. |
| = Verfügbare Liquidität | Fr. | Fr. |
| + Verfügbare Banklimiten | Fr. | Fr. |
| = Verfügbare Mittel | Fr. | Fr. |
| Eigenkapital | Fr. | Fr. |
| Fremdkapital | Fr. | Fr. |
| Eigenkapital in % Bilanzsumme (= Kap. Basis) | Fr. | Fr. |

• Vorgesehene Finanzierung

|  |  |
| --- | --- |
| Eingesetzte Eigenmittel | Fr. |
| Darlehen Dritter (Private) | Fr. |
| Kredite Banken | Fr. |
| IK Kanton (Restfinanzierung, max. 80 %) | Fr. |
| Total Investition | Fr. |
| Bankgarantie | Fr. |

**2. Nachgesuchter Investitionskredit**

Maximalbetrag Fr.

Zahlungsverbindung (Bank/Post):

Kontodaten / Kontoinhaber / IBAN-Nummer (Einzahlungsschein beilegen)

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

**3. Rückzahlung:**

* Tilgungsdauer

(siehe Merkblatt)       Jahre

* Jährliche Tilgungssumme Fr .
* 1. Tilgungsrate 31. Mai

**4. Bedingungen**

1. Der/Die DarlehensnehmerIn kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.
2. Bei mangelnder Erfüllung/Nichterfüllung von Aufgaben oder bei Zweckentfremdung kann das Amt für Wald und Naturgefahren den Kredit vorzeitig samt einem jährlichen Zinssatz von 5 % zurückfordern.
3. Das Amt für Wald und Naturgefahren kann das Darlehen kündigen, wenn sich die finanzielle Lage des/der DarlehensnehmerIn massgeblich verbessert hat. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
4. Zur Rückzahlung fällige Kredite oder Rückzahlungsraten, die ausstehen, sind zu 5 % zu verzinsen.
5. Für das bezeichnete Vorhaben dürfen keine anderweitigen Investitionskredite des Bundes beansprucht werden (Investitionskredite in der Landwirtschaft oder Investitionshilfe für Berggebiete).
6. Wird vor dem Ablauf der letzten Rückzahlungsrate eine Baute oder ein Fahrzeug anderweitig genutzt oder verkauft, muss das Amt für Wald und Naturgefahren informiert werden.
7. BANKGARANTIE (nur private Gesuchsteller) 🡪 gilt als Auszahlungsgrundlage (ist erst nach bewilligtem IK-Gesuch beim AWN einzureichen)
8. Weitere Bedingungen gemäss MERKBLATT und BEDINGUNGEN betreffend Gesuche um Gewährung eines forstlichen Investitionskredites (siehe Anhang).

Ort und Datum Unterschrift des Gesuchstellers

**wird vom Amt für Wald und Naturgefahren ausgefüllt!**

ENTSCHEID des Amtes für Wald und Naturgefahren = **DARLEHENSVERTRAG**

Dem Gesuchsteller

wird für das Vorhaben Kauf /

unter Vorbehalt einer Bankgarantie (nur private Gesuchsteller) über den Betrag der zugesicherten Kreditsumme ein unverzinslicher, forstlicher Investitionskredit gewährt.

* IK-Nr. 441-GR-
* anerkannter Investitionskredit Fr.
* 1. Tilgungsrate per 31.05. Fr.
* 2. …….. Tilgungsraten per 31.05. je Fr.
* Schlussrate per 31.05. Fr.

Bedingungen

1. Der/Die DarlehensnehmerIn kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.
2. Bei mangelnder Erfüllung/Nichterfüllung von Aufgaben oder bei Zweckentfremdung kann das Amt für Wald und Naturgefahren den Kredit vorzeitig samt einem jährlichen Zinssatz von 5 % zurückfordern.
3. Das Amt für Wald und Naturgefahren kann das Darlehen kündigen, wenn sich die finanzielle Lage des/der DarlehensnehmerIn massgeblich verbessert hat. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
4. Zur Rückzahlung fällige Kredite oder Rückzahlungsraten, die ausstehen, sind zu 5 % zu verzinsen.
5. Für das bezeichnete Vorhaben dürfen keine anderweitigen Investitionskredite des Bundes beansprucht werden (Investitionskredite in der Landwirtschaft oder Investitionshilfe für Berggebiete).
6. Wird vor dem Ablauf der letzten Rückzahlungsrate eine Baute oder ein Fahrzeug anderweitig genutzt oder verkauft, muss das Amt für Wald und Naturgefahren informiert werden.
7. Auszahlungsgrundlage 🡪 BANKGARANTIE (nur private Gesuchsteller)
8. Weitere Bedingungen gemäss MERKBLATT und BEDINGUNGEN betreffend Gesuche um Gewährung eines forstlichen Investitionskredites (siehe Anhang).

Chur, ….. 2019 **Amt für Wald und Naturgefahren**

Der Kantonsförster

Der/Die DarlehensnehmerIn erklärt sich mit den Bedingungen des Darlehensvertrages einverstanden.

Ort und Datum Der/Die DarlehensnehmerIn

Einzureichen im Original

Beilagen: (je 1 Exemplar)

* für öffentliche Körperschaften:
* die 2 letzten Jahresrechnungen
* die allgemeine Betriebsplanung (sofern vorhanden)
* die Betriebsrechnung (sofern vorhanden)
* die Darstellung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers
* Offerten
* für Private (Unternehmer und Privatwaldbesitzer):
* Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten 2 Jahre oder Steuerausweis (Einkommen und Vermögen der   
  letzten Steuerperiode) mit Revisionsbericht (sofern vorhanden)
* Offerten
* Aufteilung forstlicher/nichtforstlicher Gebrauch
* Nachweis der sinnvollen Auslastung

Verteiler: Darlehensvertrag (DV) je ein Exemplar an:

* DarlehensnehmerIn
* Amt für Wald und Naturgefahren, Zentrale
* Amt für Wald und Naturgefahren, Region
* Finanzkontrolle

Dezember 2018 / Ma/Sc/Jo

**MERKBLATT und BEDINGUNGEN**

**betreffend Gesuche um Gewährung eines forstlichen Investitionskredites**

1. Grundsatz

Grundsätzlich gelten die Vorgaben und Bedingungen aus der "Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)" des Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom November 2016 (inkl. Beilagen 1 und 2).

Gesuche um Gewährung eines Investitionskredites werden sehr zurückhaltend behandelt und einer strengen Praxis unterstellt. In den Genuss dieser Investitionskredite kommen nur Körperschaften des öffentlichen Rechtes und bei nachgewiesenem Bedarf Private mit Leistungsausweis. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die eigenen finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen und von Dritten erhältliche Beiträge geltend zu machen.

Investitionen, welche übergeordnete (von Bund und/oder Kanton unterstützte) Konzepte für die Verbesserung der Waldbewirtschaftung konkurrenzieren, werden nicht unterstützt.

Die Genehmigung von forstlichen Investitionskredit-Gesuchen durch das Amt für Wald und Naturgefahren erfolgt unter Vorbehalt von genügend verfügbaren IK-Mitteln vom Bund (BAFU).

1. Absicherung von Krediten für Private

Bewilligte Investitionskredite für Private werden erst überwiesen, wenn der Gesuchsteller eine Bankgarantie über den Betrag der zugesicherten Kreditsumme vorlegen kann. Ist zu befürchten, dass die erforderliche Bankgarantie nicht erbracht werden kann, gibt es keinen Sinn, ein Gesuch um Gewährung eines Investitionskredites einzureichen. Es lohnt sich deshalb, die Tragbarkeit der geplanten Investition bzw. der sich daraus ergebenden Gesamtbelastung mit der Bank vorgängig abzuklären.

1. Minimalbeitrag/Kredithöhe/Tilgung

* Projekte

Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 10'000.‑‑ und liegt bei maximal 80 % der Kosten/Restkosten. Über die Höhe des Kredites entscheidet das AWN unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Die Tilgungsdauer beträgt maximal 10 Jahre. Die erste Tilgungsrate wird spätestens 5 Jahre nach Erhalt der ersten Kreditzuweisung per 31. Mai fällig. Fällige, noch ausstehende Rückzahlungen werden mit 5 % verzinst.

* Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie forstbetrieblichen Anlagen

Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 10'000.‑‑ und liegt bei maximal 80 % der Gesamtkosten. Über die Höhe des Kredites entscheidet das AWN unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers. Die Tilgungsdauer beträgt maximal 8 Jahre. Die erste Tilgungsrate wird spätestens im Jahr nach der Kreditzuweisung per 31. Mai fällig. Fällige, noch ausstehende Rückzahlungen werden mit 5 % verzinst.

1. Welche Vorhaben werden unterstützt?

Forstliche Investitionskredite werden gewährt für die gemäss Art. 40 WaG und Art. 63 WaV aufgelisteten Vorhaben. Das Amt für Wald und Naturgefahren setzt die Prioritäten. Vor Einreichen eines Investitionskreditgesuches ist es zweckmässig mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Rücksprache zu halten. Die Frage des Tatbestandes muss eindeutig sein. Projekte, welche 80 % und mehr Subventionen (Bund + Kanton) erhalten, gelangen in der Regel nicht in den Genuss von IK. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Wald und Naturgefahren.

1. Begründung

Für forstlich subventionierte Projekte ist eine kurze Begründung zu formulieren. Die Projektakten sind ohnehin beim Amt für Wald und Naturgefahren vorhanden.

Für Anschaffungen von Maschinen, Geräte, Fahrzeugen und forstbetrieblichen Anlagen sind nachstehende Angaben wichtig:

* vorhandene Infrastruktur
* zusätzlich notwendige Infrastruktur
* Einsatzgebiet / nichtforstlicher Anteil aufzeigen
* Auslastung / Wirtschaftlichkeit anhand von Kennziffern belegen
* Betriebszielsetzung
* Betriebsorganigramm /Arbeitskräfte
* Bei Neuanschaffungen mind. 2 Offerten
* Rechtsnormen der Gemeinschaft
* Angaben über die Verantwortlichkeit für Unterhalt und Betrieb, Versicherungen usw.
* Solvenz des Unternehmers

1. Arbeitssicherheit

Bezüglich der Arbeitssicherheit sind nachfolgende Punkte zu beachten:

* Für Bauten ist eine Plangenehmigung gemäss Art. 7 des Arbeitsgesetzes (ArG) bzw. gemäss Art. 8 ArGfür nichtindustrielle Betriebe beizulegen. Insbesondere müssen die Auflagen des Mitberichtes der SUVA erfüllt werden.
* Bei Bauten ist dem KIGA (kantonales Arbeitsinspektorat) ein Gesuch zur Planbegutachtung einzureichen.

1. Auflagen für forstliche Fahrzeuge und Maschinen

* Konformitätserklärung vom Hersteller
* Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik
* Physikalischer Bodenschutz im Wald
* Umweltfreundliche, biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe

Chur, Dezember 2018